

## **Antrag**

der Abgeordneten DI Toms, Dkfm. Rambossek, Nowohradsky, Waldhäusl,  
Hofmayer, Doppler und Kurzreiter

gemäß § 34 LGO 2001 zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ  
Bauordnung 1996, LT-1055/B-23/4

### **betreffend Überprüfung der Bestimmungen betreffend die Kanalanschluss- verpflichtung**

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.Juni 2002, G322/01-10, hat der Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 30.April 2003 § 62 Abs.2 erster und zweiter Satz der NÖ Bauordnung 1996, LGBl.8200-3, als verfassungswidrig aufgehoben. § 62 der NÖ Bauordnung sah eine generelle Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal ohne Ausnahme vor. Gerade der Umstand, dass keine Ausnahmeregelung vorgesehen war, hat zur Aufhebung der Bestimmung geführt. Gleichzeitig hat der Gerichtshof jedoch auch ausgeführt, dass eine Ausnahmeregelung nicht sämtliche andere Abwasserentsorgungsmöglichkeiten erfassen muss, sondern hat bestimmte Parameter genannt, die eine derartige Ausnahmeregelung vorsehen müsste.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Bauordnung beinhaltet nunmehr eine Ausnahmebestimmung von der Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal, wobei die Ausnahmeregelung so gestaltet ist, dass exakt die vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Parameter erfüllt werden.

Es ist zwar davon auszugehen, dass mit der nunmehr in der Vorlage der Landesregierung vorgesehenen Regelung die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegen die bisherige Regelung ausgeräumt werden, jedoch liegt der Regelung keine umfassende Lösung der Abwasserentsorgungsproblematik zu Grunde. Insbesondere geht die Regelung nicht auf die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum bzw. in jenen Gebieten ein, wo derzeit noch kein öffentlicher Kanal errichtet wurde. Es erscheint daher erforderlich, dass auch für diese Bereiche Regelungen getroffen werden, um einerseits sicherzustellen, dass auch in diesen Gebieten eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erfolgt und andererseits die

Parameter aufgezeigt werden, unter denen eine Abwasserentsorgung als zulässig angesehen werden kann und wie sich diese Bestimmungen mit einer allfälligen Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal verhalten. So gibt es beispielsweise im OÖ Abwasserentsorgungsgesetz und dem OÖ Bodenschutzgesetz 1991 Regelungen, die diese Umstände berücksichtigen. Es erscheint daher angebracht, sich mit der Problematik weiter auseinander zu setzen. Es sollten daher Erhebungen darüber angestellt werden, wie die Regelungen betreffend die Abwasserentsorgung in anderen Ländern lauten, welche Erfahrungen sich aus dem Vollzug derartiger Regelungen ergeben haben, und unter welchen Voraussetzungen diese Bestimmungen auch in das NÖ Landesrecht einfließen könnten. Über diese Erhebungen und die daraus resultierenden Ergebnisse sollte dem Landtag gegebenenfalls unter Anschluss von entsprechenden Änderungsvorschlägen für das NÖ Landesrecht berichtet werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert:

- „1. Erhebungen über die Abwasserentsorgung in anderen Bundesländern, insbesondere in Oberösterreich, anzustellen;
2. Erfahrungsberichte aus dem Vollzug dieser Regelungen von den anderen Bundesländern einzuholen;
3. Diese Regelungen auf die Situation und die Gegebenheiten in Niederösterreich umzulegen und die Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung in Niederösterreich zu überprüfen; und
4. Gegebenenfalls Vorschläge betreffend die Umsetzung derartiger Regelungen im NÖ Landesrecht zu erstatten.“